

## Kommentar zur EU-Datenschutz-GVO

Kommentar

EU-GVO

EU-GV

### Artikel 30 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Absatz 2 genannten Datenübermittlungen die

in für die Löschung der verschiedenen

Kommentar

EU-GVO

EU-GVO

ibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 1.

### Anlage 1

79

#### Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 EU-DS-GVO für Verantwortliche

nenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen oder des Datenschutzbeauftragten;

b) die Zwecke der Verarbeitung;

c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Absatz 2 genannten Datenübermittlungen die

ibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 1.

Das Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch elektronisch möglich ist.

Das Verzeichnis ist für den Verantwortlichen und gegebenenfalls für den Datenschutzbeauftragten oder den Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls für die Aufsichtsbehörde zugänglich zu machen.

Die Pflichten gelten nicht für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, sofern die Verarbeitung nicht ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, nicht nur gelegentlich erfolgt oder nicht

Namen und Kontaktdaten (Art. 30 Abs. 1 Ziff. a) des **Verantwortlichen**

(für den Fall, dass keine Niederlassung in der EU – Art. 3 Abs. 2 – vom **Vertreter** des Verantwortlichen nach Art. 27) (siehe auch Anm. 9.1/RdNr. 29):

Genauer Name/Firma (ggf. Registernummer)/Behörde (mit genauen Angaben zum gesetzlichen Vertreter wie Geschäftsführer, Vorstand, Behördenleiter usw.):

Postanschrift:

Telefon/Telefax:

E-Mail-Adresse:

Internet-Homepage (freiwillig):

Ggf. weitere Verantwortliche (Art. 26): – Daten wie oben –

Falls mehrere Verantwortliche sich auf eine **Anlaufstelle** verständigt haben (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 3), sind deren Kontaktdaten anzugeben: